

Satzung
des Rheydter Tennisvereins Schwarz-Weiß e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Rheydter Tennisverein Schwarz-Weiß e.V.“. Er ist dem deutschen Tennisbund angeschlossen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Mönchengladbach-Rheydt.

Der Rheydter Tennisverein Schwarz-Weiß e.V. mit Sitz in Mönchengladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2.2. Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, Tennissport zu treiben und diesen Sport unmittelbar in jeder Hinsicht zu fördern, sowie im Rahmen des Vereins sportliche Kameradschaft zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

3.2. Stimmberechtigt auf den Versammlungen mit Ausnahme der Jugendversammlung sind alle Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beteiligung an der Gründung und durch Aufnahme.

Die Aufnahme der Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

3.3. Wer sich besondere Verdienste um den Verein oder die Belange des Tennissports erworben hat, dem kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Das gewählte Ehrenmitglied braucht vorher nicht Mitglied des Vereins gewesen zu sein. Die Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen und der Aufnahmegebühr befreit. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung, die der Vorstand erlässt.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitgliedes oder der Streichung aus der Liste der Mitglieder.

4.2. Der Austritt, der durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden zu erklären ist, ist nur bis zum 30. September eines Kalenderjahres zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung maßgeblich.

4.3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch einstimmigen Beschluss des Ehrenausschusses auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a) bei unehrenhafter Führung,
- b) wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt oder
- c) aus sonstigen wichtigen Gründen.

4.4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, durch mehrheitlichen Beschluss aus der Mitgliederliste zu streichen. Die Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bis zum Jahresschluss weiter bestehen.

§5

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlt einen Jahresbeitrag, die neu aufgenommenen außerdem eine Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen in dem vom Vorstand bestimmten Umfange zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Verbände, deren Mitglied der Verein ist, anzuerkennen und der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen,

- b) den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten,
- c) die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und Sonderbeiträge bei Fälligkeit an den Verein zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jedes Jahr bis zum 31. März – jedoch spätestens bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres – stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mit der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfaches Rundschreiben an sämtliche Mitglieder. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins
- b) Kassenprüfungsbericht sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und des Ehrenausschusses
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

8.2. Ferner können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn

-der Vorstand dies beschließt,

-mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies durch Einschreiben unter Angabe der Tagesordnung bei dem ersten Vorsitzenden verlangt.

Sind die Voraussetzungen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfüllt, so ist dies innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem der Beschluss des Vorstandes ergangen oder der zulässige und begründete Antrag der Mitglieder eingegangen ist, mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.

§ 9

Ablauf der Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

9.2. Im Falle des Rücktritts des Vorstandes leitet bis zur Neuwahl die Versammlung das älteste anwesende Mitglied.

9.3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer geführt. Bei seiner Verhinderung wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

9.4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der im Gesetz vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheit mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Leiter der Versammlung. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche Wahlen und Abstimmungen haben zu erfolgen, wenn dies vor Abstimmung beantragt wurde und dieser Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.

9.5. Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

9.6. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis vorher schriftlich erklärt haben.

9.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Etwas anderes gilt nur bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins.

§ 10

Vereinsleitung

10.1. Die Vereinsleitung liegt in den Händen des Vorstandes.

10.2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Sportwart
- d) des Kassenwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Schriftführer
- g) dem Liegenschaftswart
- h) Beisitzern

10.3. Mit Ausnahme des Jugendwartes werden die Mitglieder des Vorstandes alljährlich durch die Mitgliederversammlung bis zur Neuwahl gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist gestattet. Die Zahl der zu wählenden Beisitzer bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung.

10.4. Der Jugendwart wird von den nicht volljährigen Mitgliedern des Vereins aufgrund einer hierfür einzuberufenden Jugendversammlung gewählt. Für die Wahl gilt § 9.4 und 5 der Satzung.

10.5. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten gemeinschaftlich den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich und gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei einer Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tritt an die Stelle des verhinderten Vorstandsmitglieds der Sport- oder der Kassenwart. Ein Nachweis der Verhinderung braucht nicht erbracht zu werden.

10.6. Im Innenverhältnis ist der vertretungsberechtigte Vorstand an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

10.7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 11

Ausschüsse

11.1. Zur Durchführung des Sportbetriebs und zur Pflege der Geselligkeit kann der Vorstand Ausschüsse nach seinem Ermessen ins Leben rufen.

Die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit gefasst werden kann.

11.2. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich einen Ehrenausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der Ehrenausschuss urteilt über Streitfälle jeder Art und über das Verhalten eines Mitglieds. Er wird nur auf Antrag eines Mitglieds tätig.

11.3. Die Mitglieder des Ehrenausschusses dürfen weder zum Vorstand des Vereins gehören, noch die Aufgabe haben, die Kassenführung des Vereins zu prüfen.

§ 12

Prüfung der Kassenführung

12.1. Die Kassenführung des Vereins wird von zwei alljährlich durch die Mitgliederversammlung gewählten Prüfern überprüft.

12.2. Die Prüfer dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch des Ehrenausschusses sein.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschließen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden des Vereins gefordert wurde.

§ 14 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach-Rheydt unter dem Aktenzeichen VR 1040 eingetragen.

§ 15 Inkrafttreten

15.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. März 2015 beschlossen.

15.2 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

15.3 Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 10. März 1986 außer Kraft.

15.4 Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund möglicher Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich werden sowie Änderungen redaktioneller Art, vorzunehmen.

Mönchengladbach, den 5. März 2015